

**„Allgemeine Verkaufsbedingungen“ von CCR Classic Club Repair Competence in Golfequipment e.K. (im Folgenden „CCR“) mit Stand April 2013 zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.**

**§ 1 Geltung**

Die nachstehenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ gelten für sämtliche, auch zukünftige Verträge zwischen CCR und dem Kunden, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung durch CCR abgeändert oder ausgeschlossen werden. (Entgegenstehende) Verkaufsbedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann verpflichtend, sofern sie von CCR schriftlich bestätigt wurden.

**§ 2 Angebot und Abschluss, Annahme von Bestellungen**

Bestellungen des Kunden per Telefon, per Fax, per E-Mail, direkt bei Angestellten oder für CCR freiberuflich tätigen Mitarbeitern oder auf sonst andere Art und Weise sind stets Angebote des Kunden, die CCR innerhalb von drei Wochen annehmen kann. Angebote von CCR sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen zwischen CCR und dem Kunden werden daher erst durch schriftliche Bestätigung von CCR oder durch Lieferung seitens CCR verbindlich.

**§ 3 Preise und Zahlung**

(1) Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, die in der jeweiligen Rechnung, sofern gesetzlich vorgesehen, gesondert ausgewiesen wird sowie zuzüglich Fracht und Verpackung, die dem Kunden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt wird. Die Preise bestimmen sich nach der bei Lieferung jeweils geltenden Preisliste von CCR.

(2) Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig. Abweichend davon gewährt CCR bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ein Skonto von 2 %, bei Erteilung einer Lastschrift-Bankeinzugsermächtigung von 3 %. Andere Skonto-Abzüge des Kunden bedürfen einer im Vorhinein getroffenen Vereinbarung zwischen CCR und dem Kunden im Einzelfall.

(3) Bei Zahlungsverzug erhebt CCR Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(4) Die Aufrechnung mit von CCR bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen ist nicht statthaft. Hiervon unbenommen ist CCR zur Aufrechnung mit durch den Lieferanten bestrittenen Forderungen, insbesondere gegen Belastungsanzeigen und Gutschriften, berechtigt. Die Geltendmachung eines auch kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes an den übersandten Waren wegen nicht anerkannter und nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen. Bei Geltendmachung von Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

**§ 4 Kreditwürdigkeit**

Entstehen nach Annahme der Bestellung durch CCR begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, so ist CCR berechtigt, entweder Barzahlung oder Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Ersatz etwaig bereits entstandener Aufwendungen zu verlangen. Ein begründeter Zweifel besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird sowie dann, wenn Umstände bekannt werden, die bei CCR erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit entstehen lassen, wie bspw. ein schlechtes Rating einer Auskunft oder Verbindlichkeiten gegenüber CCR, die mehr als drei Monate fällig sind.

**§ 5 Leistungsbeschreibung**

Die Leistungsbeschreibungen von HONMA und CCR vor allem im Produktkatalog und im Internet legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere öffentliche Dar-

stellungen Dritter zu Produkteigenschaften ergänzen oder verändern diese durch HONMA oder CCR festgelegten Beschaffenheiten nicht.

**§ 6 Versand und Gefahrübergang, Verpackung**

(1) Versandweg und –mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl durch CCR überlassen. Die Lieferungen seitens CCR erfolgen dabei stets „ab Werk“, d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Kunden über, sobald CCR den Kaufgegenstand zum Zwecke der Lieferung an einen Dritten übergeben hat.

(2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Auch wenn fracht- und portofreie Versendung vereinbart wurde, erfolgt der Versand durch CCR stets auf Gefahr des Bestellers.

(3) Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verzögert, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

(4) Auf Wunsch des Kunden wird CCR die Ware transportversichern. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Kunde, sie werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

**§ 7 Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung, Annahme**

(1) Lieferfristen und –termine gelten als fix, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Lieferfristen verlängern sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die CCR nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei unserem Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten.

(2) Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Abnehmer mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist.

(3) Befindet sich CCR in Leistungsverzug oder hat CCR die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, Verzug oder Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CCR, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungshelfen. Das Rechts des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer CCR gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

(4) Ein CCR oder dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

**§ 8 Selbstliefevorbekalt**

CCR ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit CCR trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerzeit den Liefergegenstand nicht erhält. Die Verantwortlichkeit von CCR für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt dabei unberührt. CCR wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; CCR wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

**§ 9 Gewährleistung, Schadensersatz**

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung (Gefahrübergang) der von CCR gelieferten Ware.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird CCR die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge

nach der Wahl von CCR nachbessern oder Ersatzware liefern. CCR ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Im Übrigen können Reklamationen seitens CCR nur dann bearbeitet werden, wenn eine von CCR vergebene Reklamationsnummer und das von CCR vorgesehene Formblatt bei der Rücksendung beigefügt sind.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller -unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(7) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von CCR gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht einem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(8) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen CCR bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

(9) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung, auch gegenüber unseren Angestellten, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, im Regelfall maximal der Kaufpreis der bestellten Ware, begrenzt, es sei denn, aus dem Gesetz ergibt sich etwas Gegenteiliges.

#### **§ 10 Verkauf gebrauchter Sachen**

(1) Bei durch CCR explizit als gebraucht verkauften Sachen werden Ansprüche und Rechte - gleich aus welchem Rechtsgrund unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit - ausgeschlossen. Das gilt auch für etwaig mit einem Mangel im Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüchen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer schriftlichen Garantie durch CCR. Im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen gilt dieser Ausschluss ferner nicht bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

(2) Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung bei diesen als gebraucht verkauften Sachen- gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in sechs Monaten. Das gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen CCR.

#### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

(1) CCR behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen CCR und dem Kunden vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn CCR sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. CCR ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist

er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde CCR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den CCR entstandenen Ausfall.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus der Veräußerung bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des mit CCR vereinbarten Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an CCR ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

(4) CCR ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die Befugnis auf Seiten CCR, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. CCR wird die Forderung aber nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigen objektiven Kriterien, die eine Zahlungsunfähigkeit befürchten lassen, erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(5) Auf Verlangen von CCR hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; CCR ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist CCR berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch CCR liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht die §§ 499 ff. BGB Anwendung finden.

#### **§ 12 Individuelle Anpassung und Abnahmeverpflichtung; Kulanz**

(1) CCR wird auf Wunsch der Kunden Golfschläger der Marke HONMA oder ggf. anderen Marken mit speziellen (gewünschten/erforderlichen) Materialien ausstatten und nach individuell ermittelten Merkmalen ausrichten. Der Einsatz der Materialien und die Ausrichtung richten sich dabei neben den Wünschen von Kunden der Kunden (im Folgenden als „Endkunden“ bezeichnet) bspw. hinsichtlich der Farbe, maßgeblich nach Werten, die durch CCR, den Kunden oder durch Dritte im Rahmen sog. „Fittings“ wiederum bei den Endkunden ermittelt wurden. Sofern die Fittings nicht von CCR selbst durchgeführt wurden, schließt CCR Ansprüche und Rechte jedweder Art- sofern gesetzlich zulässig - aus. Das gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche.

(2) Der Kunde verpflichtet sich die letztendlich durch CCR für die Endverbraucher individuell angepassten Golfschläger seinerseits abzunehmen, auch wenn sein Kunde (der „Endkunde“) sich nach den Umständen des Einzelfalls bspw. auf § 312b ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und den dort aufgeführten Bestimmungen im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen berufen kann. Der Kunde kann ferner eine Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

(3) Für den Fall, dass sich CCR und der Kunde auf einen Rücktritt einigen, hat der Kunde CCR den Schaden zu ersetzen, der zum Zeitpunkt des Rücktritts auf Seiten von CCR bereits entstanden ist. Im Zweifel ist dies der Kaufpreis der bestellten Ware. Der Kunde ist aber zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt. Regelungen im Wege der Kulanz seitens CCR bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 13 Überlassene Unterlagen**

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc. , behält sich CCR die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, CCR erteilt dem Kunden die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Letzteres gilt auch und insbesondere für überlassene Händlerpreislisten.

### **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftform**

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist Herzogenaurach, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. CCR ist allerdings berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder Wohnort in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss Kollisionsrechtes, des UN-Kaufrechtes und des CISG.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.